

Sperrfrist für alle Medien  
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat

Totalrevision des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement)

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, der Totalrevision des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) zuzustimmen.

## 1 Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des Parkierungsreglements im Oktober 1989 wurde über die Verwendung der Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung sowohl im Gemeinderat als auch im Stadtrat oft diskutiert. Mit der Totalrevision des Parkierungsreglements vom 2. September 2010 wurden unter Art. 8 Abs. 2 die Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung für den Bau von öffentlichen Parkieranlagen des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs vorgesehen (Beilage 1). Diese Totalrevision eröffnete eine vertiefte Diskussion über die Verwendung der Erträge aus den Parkgebühren.

Die Motion "Zeitgemässes Parkierungsreglement", die von der CVP Gemeinderatsgruppe am 19. März 2020 eingereicht und am 21. Mai 2021 vom Gemeinderat erheblich erklärt wurde, griff die Verwendungsmöglichkeiten der Parkgebührenerträge auf und ersuchte den Stadtrat, das Parkierungsreglement einer Totalrevision zu unterziehen, um die Zweckbestimmung sowie die Finanzierungs- und Ausgaberegulierung zu präzisieren. Diesem Anliegen wird mit der vorliegenden Totalrevision des Parkierungsreglements nachgekommen. Parallel dazu wurden die Richtlinien überarbeitet und mit dem neuen Parkierungsreglement in Einklang gebracht.

## 2 Änderung und Erläuterungen des Reglements

### 2.1 Systematik

Dem bisherigen Reglement lag keine konsequente Systematik zugrunde. Im Interesse der Übersichtlichkeit wurden die Regelungsinhalte neu thematisch in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Allgemeine Bestimmungen (Geltungsbereich, Grundsätze und Zuständigkeiten)
2. Parkierungsflächen (Definition und grundsätzliche Einteilung)
3. Besondere Bewilligungen (Grundsätze und Definition der einzelnen Parkkarten)
4. Gebühren (Gebührenpflicht und Maximalsätze)
5. Spezialfinanzierung

Inhaltlich wurde das bestehende Regime weitgehend übernommen, mit punktuellen Anpassungen, Präzisierungen oder Ergänzungen. Neu konzipiert wurde – als Folge der erheblich erklärten Motion – die Gebührenverwendung.

Die wesentlichen Anpassungen werden nachfolgend dargestellt (Beilage 2 ):

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 3)

Art. 1 (Geltungsbereich): Es wird neu präzisierend festgehalten, dass sich der Geltungsbereich des Reglements auch auf öffentlich zugängliche Flächen mit Nutzungsrecht der Stadt (und nicht nur solche im Eigentum der Stadt) erstreckt. Dies betrifft vorab von privaten Dritten zur Verfügung gestellte Flächen wie bei den Firmen Lang Energie Kreuzlingen AG oder Neuweiler AG.

Art. 2 (Grundsätze) erfährt keine Änderungen.

Art. 3 (Richtlinien):

- Nach der bisherigen Regelung war die Definition des Perimeters der Blauen Zone und der gebührenpflichtigen Parkierungsflächen Sache des Gemeinderats; die Darstellung der Perimeter erfolgte in zwei Plänen als Anhänge zum Reglement. Dem Stadtrat oblag die Sektoreneinteilung innerhalb der definierten Perimeter. Diese Regelung ist in der praktischen Anwendung zu starr: Selbst geringfügige Anpassungen der Gebietsabgrenzung in den Anhängen (die integrierenden Bestandteil des Reglements bilden) bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderats. Auf neue Entwicklungen der Parkierungssituation (wie z. B. die seit einiger Zeit erfolgende Nutzung der Parkflächen bei der Kirche Bernrain als Dauerparkplätze für Fahrgemeinschaften) kann nur verzögert reagiert werden. Neu sieht Art. 3 Abs. 2 lit. a. des Reglements deshalb vor, dass der Stadtrat sowohl die Perimeter wie auch die Feingliederung innerhalb dieser Gebiete vornimmt. Die entsprechenden Pläne werden der Richtlinie als Anhänge angegliedert.
- Der Stadtrat wird in Art. 3 lit. f. des Reglements zudem beauftragt, in der Richtlinie nähere Bestimmungen zum – bisher nur rudimentär geregelten – Nachtparkieren auf öffentlichem Grund zu erlassen. Der Grundsatz der Gebührenpflicht des Nachtparkierens wird in Art. 14 lit. c. des Reglements statuiert.

## 2.3 Parkierungsflächen (Art. 4 bis 6)

Die bisher unter einem einzigen Artikel (aArt. 4 "Parkierungsflächen, Gebührenpflicht") zusammengefassten Regelungen wurden in eine allgemeine Bestimmung

(Art. 4 "Parkierungsflächen") sowie separate Bestimmungen zur Blauen Zone (Art. 5) und zu gebührenpflichtigen Parkplätzen (Art. 6) aufgegliedert.

Der Grundsatz der Gebührenpflicht des nächtlichen Dauerparkierens (aArt. 4 Abs. 5) wird neu systematisch unter dem Abschnitt "Gebührenpflicht" statuiert (Art. 14 lit. c.). Entsprechend entfällt in der Marginalie des Artikels auch der Begriff "Gebührenpflicht".

Art. 4 definiert den Begriff "Parkierungsflächen" und deren Unterteilung in Unterkategorien (vgl. dazu Art. 5 und 6). Die Bestimmungen zur Sektoreneinteilung (Abs. 3) und zu speziellen Parkierungsfeldern für Elektromobile (Abs. 5) wurden ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Die Nutzung von besonderen Parkplätzen für Personen mit Beeinträchtigungen (Abs. 4) soll künftig an die "Parkkarte für behinderte Personen" im Sinne von Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung (VRV) des Bundes geknüpft werden.

Art. 5 enthält neu eine (bisher fehlende) Definition der Blauen Zone; Art. 6 eine entsprechende Definition der gebührenpflichtigen Parkplätze. Art. 6 Abs. 2 enthält neu eine Bestimmung zu den Arten der Bewirtschaftung.

#### 2.4 Besondere Bewilligungen (Art. 7 bis 13)

Die besonderen Bewilligungen umfassen einerseits die verschiedenen Parkkarten und andererseits die Sonderregelungen bei Anlässen. Die bisherige, systematisch und inhaltlich unübersichtliche Regelung (aArt. 5 und 6) wurde in eine allgemeine Bestimmung (Art. 7) und Einzelbestimmungen für die Parkkartentypen (Art. 8 bis 12) aufgegliedert. An den bisherigen Bewilligungsarten wird festgehalten.

Art. 7 (Besondere Bewilligungen [Parkkarten]) enthält allgemeine, für alle Parkkarten gültige Bestimmungen.

Art. 8 regelt die Anwohnerparkkarte (vorher aArt. 5 Abs. 1). Die Definition der "Anwohner" (Abs. 2) wurde unverändert aus aArt. 5 Abs. 3 übernommen. Neu wird in Abs. 3 für die Erteilung einer Parkkarte der Nachweis vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller an ihrem resp. seinem Wohnort keine Parkierungsmöglichkeit auf Privatgrund hat. Dies soll dem Anreiz entgegenwirken, zur Vermeidung der Parkplatzmiete den öffentlichen Grund (günstiger) in Anspruch zu nehmen.

Art. 9 regelt die Besucherparkkarte (vorher ebenfalls aArt. 5 Abs. 1). In Abs. 2 wird die bisherige Praxis verschriftlicht, dass diese Parkkarte nur für Besucherinnen und Besucher von in Kreuzlingen ansässigen Personen oder Unternehmen vorgesehen ist.

Art. 10 (Parkkarte "Seeufer West") fließt aus dem bisherigen aArt. 5 Abs. 4. Die Bezeichnung "Monatsparkkarte" wird aufgegeben, da auch andere Intervalle möglich sind. Der räumliche Geltungsbereich wird durch den Stadtrat in einem Plan als Anhang zur Richtlinie bestimmt. Der Kreis der Berechtigten wird grundsätzlich unverändert übernommen, wobei der Stadtrat neu im Rahmen der Richtlinien zu regeln hat, welche Sportvereine räumlich erfasst sind (der bisherige Wortlaut "Sportvereine in diesem Gebiet" war unpräzise).

Art. 11 (Parkkarte "Hafen Seegarten") erfasst neu die Parkierungsflächen beim Yachthafen. Diese waren bisher Bestandteil der Hafenordnung. Nachdem das Parkierungsreglement die Erfassung sämtlicher Parkierungsflächen auf öffentlichem Grund bezweckt (Art. 1), ist eine separate Regelung nicht sachgemäss. Infolge Neuregelung im Parkierungsreglement wird Art. 19 der Hafenordnung durch den Stadtrat aufzuheben sein. Die Gebühren der neuen Parkkarte "Hafen Seegarten" entsprechen jenen der Parkkarte "Seeufer West".

Art. 12 (Berechtigungskarte für bestimmte Personen und Betriebe) entspricht im Wesentlichen aArt. 6 Abs. 2.

Art. 13 (Sonderregelungen) übernimmt aArt. 6 Abs. 1 und 3 inhaltlich unverändert.

## 2.5 Gebühren (Art. 14 und 15)

Im neuen Art. 14 werden die gebührenpflichtigen Tatbestände definiert, darunter auch das nächtliche Dauerparkieren (bisher aArt. 4 Abs. 5).

Art. 15 definiert den Rahmen, innerhalb dessen der Stadtrat mittels Richtlinie die einzelnen Gebühren festzulegen hat. Im Vergleich zum bisherigen Reglement werden die Maximalsätze massvoll angehoben, einerseits als Folge gestiegener Bewirtschaftungs- und Überwachungskosten, andererseits im Sinne einer Lenkungsabsicht (Entlastung der Parkierungsflächen und Anreiz zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs).

## 2.6 Spezialfinanzierung (Art. 16 und 17)

Gemäss bisherigem Reglement (aArt. 8 Abs. 1) waren die Parkierungsgebühren in erster Linie zur Kostendeckung zu verwenden; Überschüsse sollten der Erstellung neuer Parkierungsanlagen dienen.

Die Motion fordert die Einrichtung einer Spezialfinanzierung für das Parkieren auf öffentlichem Grund, die der Finanzierung von öffentlichen Parkierungsanlagen des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs sowie der Förderung des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Kreuzlingen dient. Mit den neuen Art. 16 und 17 werden die Grundlagen dieser Spezialfinanzierung geschaffen.

Die gemäss bisherigem Reglement auf dem Konto 2090.90 "Parkplatzbewirtschaftung" zurückgestellten Mittel (derzeit rund CHF 18 Mio.) werden in die Spezialfinanzierung übertragen (Art. 16 Abs. 1). Der Motion entsprechend werden künftig neben den Parkierungsgebühren auch die Bussenerträge aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen auf privatem Grund (gemäss Baureglement) der Spezialfinanzierung gutgeschrieben (Art. 16 Abs. 2).

Die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung wird in Art. 17 geregelt. Gemäss Abs. 1 werden aus der Spezialfinanzierung künftig in erster Linie die laufenden Kosten von bestehenden Parkierungsflächen und -anlagen (sowohl des motorisierten als auch des nicht motorisierten Verkehrs) sowie von bestehenden Systemen zur Ver-

besserung der Parkierungssituation (Parkleitsystem, Steuerungskonzepte, Infrastruktur für Ladesäulen, etc.) gedeckt. Neben den Betriebs- und Unterhaltskosten betrifft dies die Kapitalkosten, welche sich aus der Planung, Projektierung und Erstellung der entsprechenden Infrastrukturen ergeben (insbesondere Kapitalzinsen und Abschreibungen). Die Planungs-, Projektierungs- und Erstellungskosten selbst laufen wie bisher über die Erfolgsrechnung (vgl. Ziffer 4. Finanzielle Auswirkungen).

Der Überschuss aus den jährlichen Einnahmen und den zu deckenden Kosten soll dem öffentlichen Verkehr zugutekommen (Art. 17 Abs. 3). Um ein stetiges Anwachsen der Spezialfinanzierung zu vermeiden, stehen 100 % des Überschusses zur Verfügung, solange die Spezialfinanzierung mindestens CHF 10 Mio. als Reserve aufweist. Bei Unterschreitung dieser Schwelle wird die verfügbare Quote auf 70 % beschränkt.

Ebenfalls aus der Spezialfinanzierung werden Betriebsdefizite aus öffentlichen Parkhäusern und unterirdischen Parkierungsanlagen gedeckt (Art. 17 Abs. 2). Diese Defizite werden vom jährlichen Ertragsüberschuss nicht abgezogen, ansonsten sie sich zulasten der Förderung des öffentlichen Verkehrs auswirken würden.

Der Entscheid über die konkrete Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung richtet sich nach der Finanzkompetenz der Gemeindeordnung.

2.7 Schlussbestimmungen (Art. 18 bis 20)  
Keine inhaltlichen Änderungen.

3 Änderung und Erläuterungen der Richtlinien Parkplatzbewirtschaftung  
Die Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung enthalten die detaillierten Ausführungsbestimmungen zum Reglement, die mit dem totalrevidierten Reglement in Einklang zu bringen sind. Ihr Erlass liegt in der Zuständigkeit des Stadtrats (Art. 3 Abs. 2 Parkierungsreglement). Sie sollen gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Reglements nach Ablauf des fakultativen Referendums durch den Stadtrat genehmigt werden. Im Interesse einer umfassenden Information werden sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet (Beilage 3).

In Anlehnung an das Reglement wurde auch in den Richtlinien eine übersichtlichere Systematik eingeführt.

In Nachachtung von Art. 3 Abs. 2 des Reglements enthalten die Richtlinien Bestimmungen zu:

- Perimeter und Sektoraufteilung der Blauen Zone und der gebührenpflichtigen Parkplätze inkl. zugehörigen Plänen (Art. 1 und 2 sowie Anhänge 1 – 3);
- Regelung der zulässigen Parkierungsdauer (Art. 3);
- Detailregelungen zum Nachtparkieren (Art. 4);
- Zeitraum der Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren je Gebiet bzw. Parkkartentyp sowie Modalitäten des Gebührenbezugs (Art. 5 bis 7);
- Detailregelungen zu den einzelnen Parkkarten inkl. Planbeilage zur Parkkarte "Seeufer West" (Art. 8 bis 13 und Anhang 4; vgl. oben Ziffer 2.4 [Art. 11]);

- Festlegung des Zinssatzes für Guthaben und Vorschüsse der Spezialfinanzierung (Art. 14).

Die bisherigen Regelungsinhalte wurden weitgehend übernommen und punktuell angepasst, präzisiert oder ergänzt.

Neu wird eine Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Bernrain eingeführt (Langzeitparkplätze). Vorgesehen sind die Parkflächen für Besucherinnen und Besucher des Naherholungsgebiets und der Kirche Bernrain. Sie werden jedoch zunehmend auch für die Langzeitparkierung aufgrund von Fahrgemeinschaften in Anspruch genommen, was entsprechend abgegolten werden soll.

Die Gebührensätze wurden aus den bereits dargelegten Gründen massvoll angehoben.

#### 4 Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Spezialfinanzierung bleibt der Bereich "öffentliches Parkieren" wie bisher gebührenfinanziert, ergänzt durch die sachlich damit zusammenhängenden Erträge aus Parkbussen und Ersatzabgaben gemäss Baureglement. Gedeckt werden in erster Linie die Betriebs- und Unterhaltskosten unter Einschluss der (teils erheblichen) Kapitalkosten wie Kapitalzinsen und Abschreibungen. Damit bleibt der Bereich selbsttragend.

Die Kosten für die Planung, Projektierung und Erstellung von neuen Parkierungsflächen und -anlagen werden wie bisher über die Erfolgs- bzw. Investitionsrechnung geführt.

Betriebsdefizite von öffentlichen Parkhäusern und unterirdischen Parkierungsanlagen werden aus der Spezialfinanzierung gedeckt. Mit solchen Defiziten ist insbesondere bei Grossprojekten in der Anfangsphase zu rechnen, wenn eine kostendeckende Gebührenerhebung die Auslastung schmälern und damit dem gewünschten Steuerungseffekt entgegenlaufen würde. Die in der Spezialfinanzierung vorhandenen (und ausschliesslich gebührenfinanzierten) Reserven erlauben eine längerfristige Defizitdeckung, sodass für den Betrieb keine Steuergelder herangezogen werden müssen. Durch die Entkoppelung der Defizitdeckung vom jährlichen Ertragsüberschuss wird erreicht, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs nicht durch Defizite von Parkierungsanlagen reduziert wird.

Der öffentliche Verkehr profitiert vom jährlichen Ertragsüberschuss der Parkierungsflächen – dies im vollen Umfang, solange die Spezialfinanzierung eine Reserve von mindestens CHF 10 Mio. aufweist. Bei Unterschreitung dieser Schwelle werden 70 % des Ertragsüberschusses dem öffentlichen Verkehr zugewendet und die übrigen 30 % zur Aufstockung der Spezialfinanzierung verwendet.

Mit diesem System wird sichergestellt, dass Betrieb und Unterhalt von Parkierungsflächen und -anlagen keinen negativen Einfluss auf den Finanzhaushalt der Stadt Kreuzlingen haben.

5 Zusammenfassung

Das neue Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) geht in vielen Punkten auf die veränderten Ansprüche der Anwendung von finanziellen Mitteln ein, indem es nicht nur eine Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Gebühren und Bussenerträge schafft, sondern auch eine präzise Definition über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung erstellt.

Mit der Genehmigung der vorliegenden Totalrevision des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) kann gleichzeitig die erheblich erklärte Motion "Zeitgemässes Parkierungsreglement" als erledigt abgeschrieben werden.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

der Totalrevision des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) zuzustimmen und die erheblich erklärte Motion "Zeitgemässes Parkierungsreglement" als erledigt abzuschreiben.

Kreuzlingen, 21. September 2021

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Parkierungsreglement vom 2. September 2010
2. Neues Parkierungsreglement
3. Neue Richtlinien für die Parkplatzbewirtschaftung inkl. Anhänge 1 bis 4





**Reglement über das Parkieren von  
Motorfahrzeugen auf öffentlichem  
Grund der Stadt Kreuzlingen  
(Parkierungsreglement)**

2. September 2010 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

## Dokumenteninformationen

### **Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement)**

vom 2. September 2010 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 02.09.2010

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 23.11.2010 auf den 01.01.2011

#### **1. Revision**

Vom Gemeinderat genehmigt am 22.01.2015

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 17.03.2015 auf den 01.04.2015

#### **2. Revision**

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundsätze	1
Art. 3	Zuständigkeiten	1
Art. 4	Parkierungsflächen, Gebührenpflicht	1
Art. 5	Parkkarten	1
Art. 6	Sonderregelungen	2
Art. 7	Gebühren	2
Art. 8	Verwendung des Gebührenertrages	2
Art. 9	Vollzug	3
Art. 10	Inkrafttreten	3
Art. 11	Aufhebung bisherigen Rechts	3
Anhänge		3

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017<sup>1</sup> erlässt der Gemeinderat das nachstehende Parkierungsreglement

- |  |  |
|--|--|
| Art. 1<br>Geltungsbereich                        | Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund.   |
| Art. 2<br>Grundsätze                             | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes<sup>2</sup> und den zugehörigen Verordnungen<sup>3</sup> grundsätzlich frei.</li><li>2 Es kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungspflicht und der Gebührenpflicht unterstellt werden.</li></ol>   |
| Art. 3<br>Zuständigkeiten                        | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer (Blaue Zone).</li><li>2 Der Stadtrat regelt in einer Richtlinie insbesondere:<ol style="list-style-type: none"><li>1. die Festsetzung der Parkierungsgebühren (Maximalsatz gemäss Art. 7);</li><li>2. die Festsetzung der zulässigen Dauer des Parkierens;</li><li>3. Festlegung der Gebühren und der örtlichen und zeitlichen Gültigkeit der Parkkarten gemäss Art. 5;</li><li>4. Sonderregelungen nach Art. 6;</li><li>5. weitere Einzelheiten.</li></ol></li></ol>  |
| Art. 4<br>Parkierungsflächen,<br>Gebührenpflicht | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Im Anhang 1 zu diesem Reglement sind die als Blaue Zone bezeichneten Gebiete, in denen das Parkieren während einer beschränkten Dauer gestattet ist, geregelt.</li><li>2 Im Anhang 2 zu diesem Reglement sind die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen geregelt.</li><li>3 Innerhalb der Blauen Zone sowie der gebührenpflichtigen Parkierungsflächen<sup>4</sup> können Gebiete festgelegt werden, in denen Personen mit einer besonderen Bewilligung gemäss Art. 5 berechtigt sind, über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus zu parkieren. Diese Gebiete können in Sektoren eingeteilt und die Gültigkeit der Bewilligung auf einzelne Sektoren beschränkt werden.</li><li>4 Speziell gekennzeichnete Parkierungsfelder werden für Fahrzeuge von Behinderten reserviert. Desgleichen können für Elektro- und Solarmobile spezielle Parkierungsfelder gekennzeichnet werden.</li><li>5 Das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhängern auf öffentlichem Grund während der Nacht ist gebührenpflichtig.</li></ol> |
| Art. 5<br>Parkkarten                             | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Das Parkieren in der Blauen Zone über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus bedarf einer Bewilligung. Für das uneingeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen bedarf es ebenfalls einer Bewilligung.<sup>5</sup> Bewilligungen (Parkkarten) können an Anwohner sowie Besucher abgegeben werden; die Bewilligung ist gebührenpflichtig.</li></ol>  |

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

<sup>2</sup> Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 741.01

<sup>3</sup> Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 741.013 – 741.031

<sup>4</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.01.2015, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2015

<sup>5</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.01.2015, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2015

- 2 Solche Bewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf eine reservierte Parkierungsmöglichkeit.
  - 3 Als Anwohner gelten:
    1. natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde angemeldet sind;
    2. Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe und juristische Personen, die Geschäftsort, Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde haben sowie im Handelsregister eingetragen sind;
    3. Ärzte und Pflegepersonal im Dienst.
  - 4 Für das Hafengebiet Klein Venedig "Seeufer West" können Einwohner mit Wohnsitz in der Gemeinde sowie Mitglieder der Sportvereine in diesem Gebiet, eine Monatsparkkarte "Seeufer West" beziehen. Die Gebühr dieser Karte entspricht der Gebühr der Anwohnerparkkarte.
  - 5 Die Parkkarten müssen im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.
- Art. 6  
Sonderregelungen
- 1 Bei besonderen Anlässen kann die Parkierungszeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt oder erlassen werden.
  - 2 Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkierungsgebühren im Einzelfall und der Parkierungszeitbeschränkung befreien.
  - 3 Für das Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorrädern und dergleichen können Bestimmungen erlassen werden.
- Art. 7  
Gebühren
- 1 Die Parkierungsgebühr für die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen<sup>1</sup> beträgt maximal CHF 3.- pro Stunde, pro Woche maximal CHF 40.-, pro Monat maximal CHF 80.-; wobei die ersten dreissig Minuten gebührenfrei sind.
  - 2 Die Gebühr für das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich maximal CHF 25.- für Personenwagen, Motorräder und leichte Anhänger und CHF 80.- für schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Gesamtgewicht über 3'500 kg).
  - 3 Die Gebühr pro Anwohnerparkkarte beträgt monatlich maximal CHF 40.-.
  - 4 Die Gebühr pro Besucherparkkarte beträgt maximal CHF 10.- pro Tag, respektive maximal CHF 40.- pro Woche.
  - 5 Der Stadtrat kann die maximalen Gebührenansätze der Teuerung anpassen.
- Art. 8  
Verwendung des  
Gebührenertrages
- 1 Die Parkierungsgebühren werden in erster Linie zur Deckung der Kosten der Parkplatzbewirtschaftung und für den Unterhalt der Parkierungsanlagen verwendet.
  - 2 Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung werden für den Bau der öffentlichen Parkierungsanlagen für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr verwendet.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.01.2015, in Kraft gesetzt auf den 01.04.2015

Art. 9 Vollzug	Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Stadtrat.
Art. 10 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts	Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) vom 07.11.2000 (inkl. Nachträge bis 23.11.2006) wird aufgehoben.

### **Anhänge**

- 1 Blaue Zone
- 2 Gebührenpflichtige Parkierungsflächen

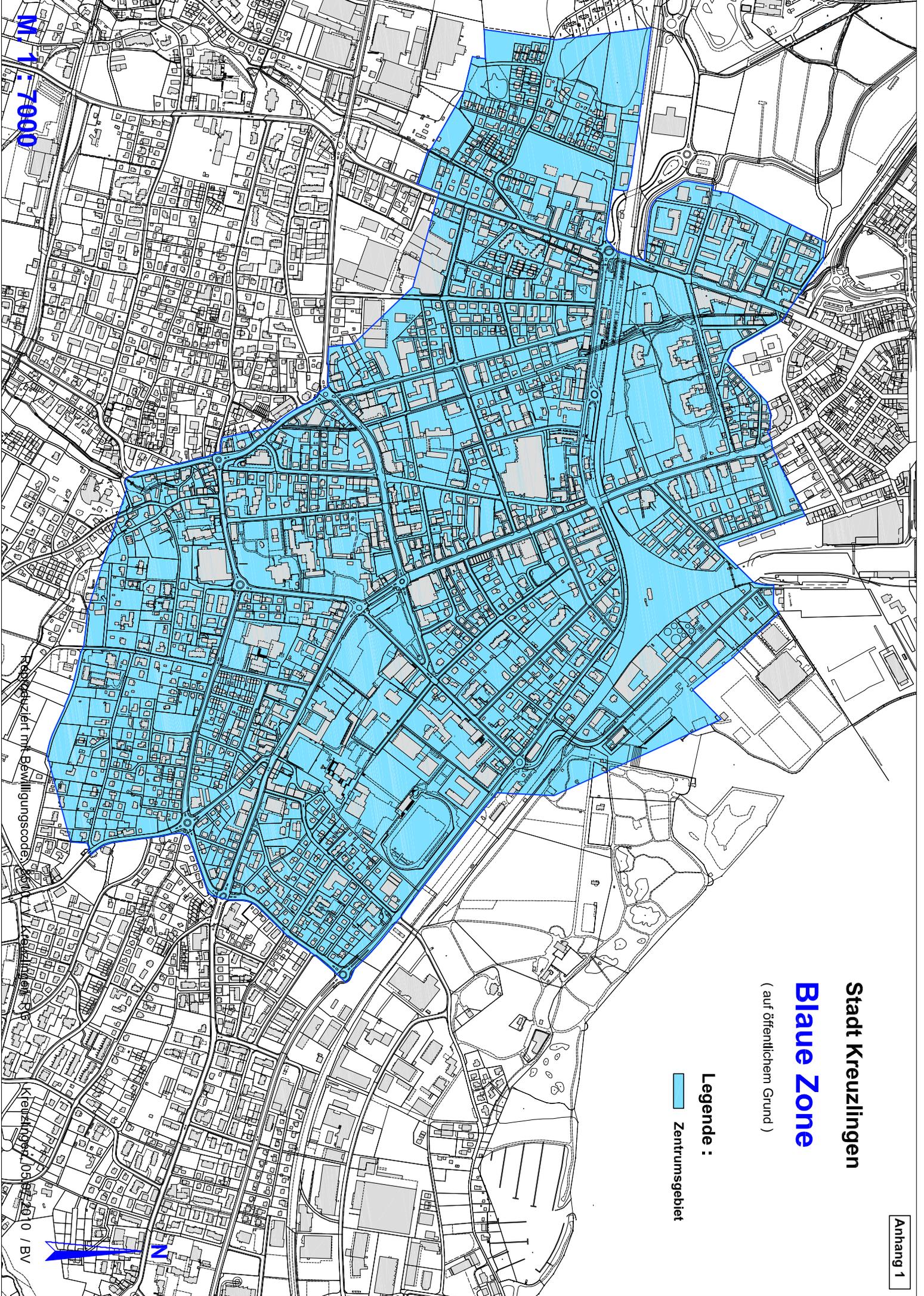
# Stadt Kreuzlingen

## Blaue Zone

( auf öffentlichem Grund )

Legende :

 Zentrumsg Gebiet



# Stadt Kreuzlingen

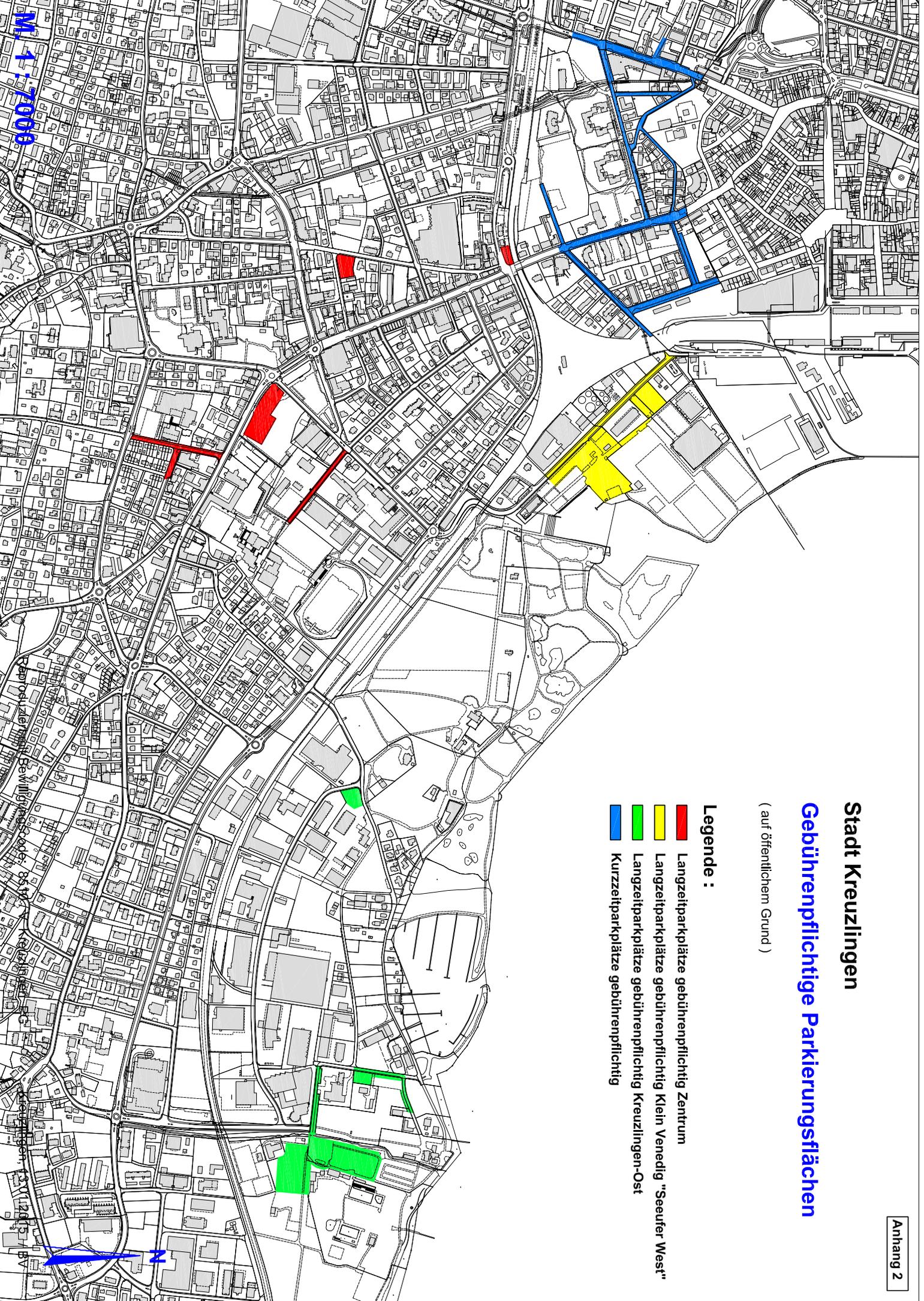
## Gebührenpflichtige Parkierungsflächen

( auf öffentlichem Grund )

### Legende :

-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Zentrum
-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Klein Venedig "Seufer West"
-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Kreuzlingen-Ost
-  Kurzzeitparkplätze gebührenpflichtig

M 1:7000



Ramp Ost, Zielstr., Bewilligungsnr. 06/85/111  
Kreuzlingen, 13.VII.2013/BV

Reglement über das  
Parkieren von  
Motorfahrzeugen auf  
öffentlichem Grund der  
Stadt Kreuzlingen  
(Parkierungsreglement)

dd.mm.jjjj (Stand 21. September 2021)

Dokumentinformationen

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt  
Kreuzlingen

(Parkierungsreglement)

vom dd.mm.jjjj (Stand 21. September 2021)

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx

Vom Stadtrat am xxx auf den xxx in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Grundsätze	1
	Art. 3 Richtlinien	1
2	Parkierungsflächen	2
	Art. 4 Parkierungsflächen	2
	Art. 5 Blaue Zone	2
	Art. 6 Gebührenpflichtige Parkierungsflächen	2
3	Besondere Bewilligungen	3
	Art. 7 Besondere Bewilligungen (Parkkarten)	3
	Art. 8 Anwohnerparkkarte	3
	Art. 9 Besucherparkkarte	3
	Art. 10 Parkkarte "Seeufer West"	4
	Art. 11 Parkkarte "Hafen Seegarten"	4
	Art. 12 Berechtigungskarte	4
	Art. 13 Sonderregelungen	4
4	Gebühren	5
	Art. 14 Gebührenpflicht	5
	Art. 15 Maximalsätze	5
5	Spezialfinanzierung	5
	Art. 16 Einnahmen	5
	Art. 17 Mittelverwendung	6
6	Schlussbestimmungen	6
	Art. 18 Vollzug	6
	Art. 19 Inkrafttreten	6
	Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	7

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

---

Art. 1  
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund. Dem öffentlichen Grund gleichgestellt sind öffentlich zugängliche Flächen im Nutzungsrecht der Stadt.

---

Art. 2  
Grundsätze

1 Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeindegebrauchs unter Beachtung der Bestimmung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)<sup>1</sup> und den zugehörigen Verordnungen<sup>2</sup> grundsätzlich frei.

---

2 Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG wird das Parkieren auf öffentlichem Grund nach Massgabe dieses Reglements örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungspflicht und der Gebührenpflicht unterstellt.

---

Art. 3  
Richtlinien

1 Der Stadtrat erlässt Richtlinien zum Reglement.

---

2 Der Stadtrat regelt in den Richtlinien insbesondere:

- a. Gebiete der Blauen Zone (Art. 5) sowie der gebührenpflichtigen Parkierungsflächen (Art. 6);
- b. Festlegung von Sektoren und Bereichen innerhalb der Parkierungsflächen;
- c. Zulässige Dauer des Parkierens;
- d. Höhe der Parkierungsgebühren im Rahmen der Maximalsätze gemäss Art. 15 und die Art der Bewirtschaftung;  
Höhe der Gebühren und die örtliche und zeitliche Gültigkeit der besonderen Bewilligungen gemäss Art. 7 ff;
- e. Nähere Bestimmung zum Nachtparkieren (Art. 14 lit. c);
- f. Sonderregelungen nach Art. 13;
- g. Weitere Einzelheiten.

---

---

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.013 – 741.031

## 2 Parkierungsflächen

---

Art. 4 Parkierungs- flächen	1	Als Parkierungsflächen gelten zum Zwecke des Parkierens <sup>3</sup> von Fahrzeugen zur Verfügung gestellte Flächen auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Stadt.
	2	Die Parkierungsflächen sind unterteilt in: a. Blaue Zone (Art. 5); b. gebührenpflichtige Parkierungsflächen (Art. 6); c. gebührenfreie Parkierungsflächen.
	3	Innerhalb der Parkierungsflächen können Sektoren festgelegt werden, in denen Personen mit einer besonderen Bewilligung gemäss Art. 7 berechtigt sind, über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus zu parkieren. Diese Sektoren können in Bereiche eingeteilt und die Gültigkeit der Bewilligung auf einzelne Sektoren beschränkt werden.
	4	Speziell gekennzeichnete Parkierungsfelder werden für Fahrzeuge vorgesehen, die Menschen mit einer Beeinträchtigung transportieren. Die Nutzung dieser Parkierungsfelder ist Inhaberinnen und Inhabern einer "Parkkarte für behinderte Personen" im Sinne von Art. 20a der Verkehrsregelverordnung <sup>4</sup> vorbehalten.
	5	Für Elektro- und Solarmobile können spezielle Parkierungsfelder gekennzeichnet werden.
Art. 5 Blaue Zone		Die Blaue Zone umfasst Parkierungsflächen, auf denen das Parkieren während einer beschränkten Dauer mit Parkscheibe oder unbeschränkt mit Anwohnerparkkarte zulässig ist.
Art. 6 Gebührenpflichtige Parkierungs- flächen	1	Auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen ist das Parkieren während einer beschränkten Dauer zulässig. Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind unterteilt in Langzeit- und Kurzzeitparkplätze.
	2	Die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkierungsflächen erfolgt mittels Parkuhren, Ticketautomaten, elektronischen Erfassungssystemen oder besonderer Bewilligungen (Art. 7 ff).

---

<sup>3</sup> Art. 19 der Verkehrsregelverordnung, SR 741.11

<sup>4</sup> Verkehrsregelverordnung, SR 741.11.

### 3 Besondere Bewilligungen

---

Art. 7 Besondere Bewilligungen (Parkkarten)	1	Die besonderen Bewilligungen (Parkkarten) berechtigen zum Parkieren über die für die betreffende Parkierungsfläche geltende Höchstparkzeit hinaus. Ihre Geltungsdauer ist beschränkt.
	2	Parkkarten sind gebührenpflichtig. Die für die Parkkarte entrichtete Gebühr befreit von der Entrichtung der Einzelgebühr auf der bezeichneten Parkierungsfläche.
	3	Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Parkkarte.
	4	Die Parkkarten verschaffen keinen Anspruch auf einen reservierten Parkplatz oder die Verfügbarkeit von Parkierungsmöglichkeiten.
	5	Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Nicht sichtbare Parkkarten haben keine Gültigkeit.
	6	Die Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

---

Art. 8 Anwohnerpark- karte	1	Die Anwohnerparkkarte berechtigt die Anwohnerinnen und Anwohner zum Parkieren über die Höchstparkdauer hinaus in der Blauen Zone und/oder auf speziell bezeichneten gebührenpflichtigen Parkierungsflächen. Die Berechtigung kann auf einzelne Sektoren beschränkt werden.
	2	Als Anwohnerinnen und Anwohner gelten: a. Natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde angemeldet sind; b. Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbetreibende und juristische Personen, die ihren Geschäftsort, Sitz oder ihre Zweigniederlassung in der Gemeinde haben sowie im Handelsregister eingetragen sind; c. Ärzte und Pflegepersonal im Dienst.
	3	Die Erteilung einer Anwohnerparkkarte setzt den Nachweis voraus, dass auf der bewohnten Liegenschaft keine Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund bestehen.

---

Art. 9 Besucherpark- karte	1	Die Besucherparkkarte berechtigt zum Parkieren über die Höchstparkdauer hinaus in der Blauen Zone und/oder auf
----------------------------------	---	--

---

		speziell bezeichneten gebührenpflichtigen Parkierungsflächen.
	2	Die Besucherparkkarte ist Besucherinnen und Besuchern von Anwohnerinnen und Anwohnern im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. a. und b. vorbehalten.
Art. 10 Parkkarte "Seeufer West"	1	Die Parkkarte "Seeufer West" berechtigt zum Parkieren auf den vom Stadtrat zu bezeichnenden Parkierungsflächen im Gebiet Kursschiffahrtshafen.
	2	Eine Parkkarte "Seeufer West" kann erteilt werden an: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde;</li> <li>b. Mitglieder der Sportvereine in einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Gebiet;</li> <li>c. Mieterinnen und Mieter von Wasserliegeplätzen beim Kursschiffahrtshafen.</li> </ul>
Art. 11 Parkkarte "Hafen Seegarten"	1	Die Parkkarte "Hafen Seegarten" berechtigt zum Parkieren auf den vom Stadtrat zu bezeichnenden Parkierungsflächen im Gebiet Hafen Seegarten.
	2	Eine Parkkarte "Hafen Seegarten" wird ausschliesslich Mieterinnen und Mietern eines Wasserliegeplatzes im Hafen Seegarten erteilt.
Art. 12 Berechtigungs- karte		Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkierungsgebühren im Einzelfall und der Parkierungszeitbeschränkung befreien.
Art. 13 Sonderregelungen	1	Bei besonderen Anlässen kann der Stadtrat die Parkierungszeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausdehnen oder aufheben.
	2	Für das Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorrädern und dergleichen kann der Stadtrat besondere Bestimmungen erlassen.

## 4 Gebühren

---

Art. 14  
Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist:

- a. Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen (Art. 6);
- b. Parkieren mit besonderer Bewilligung (Art. 7 ff);
- c. Regelmässiges Parkieren von Motorfahrzeugen, Anhängern und Motorrädern auf öffentlichem Grund während der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Die Gebühr wird beim Fahrzeughalter erhoben.

---

Art. 15  
Maximalsätze

1 Die Parkierungsgebühr für die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen beträgt maximal CHF 5.– pro Stunde, maximal CHF 30.– pro Tag, maximal CHF 60.– pro Woche, maximal CHF 120.– pro Monat, wobei die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.

---

2 Die Gebühr für das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich maximal CHF 35.– für Motorfahrzeuge, Motorräder und Anhänger.

---

Die Gebühr pro Anwohnerparkkarte, pro "Parkkarte Seeufer West" und pro Parkkarte "Hafen Seegarten" beträgt maximal CHF 70.– pro Monat.

---

3 Die Gebühr pro Besucherparkkarte beträgt maximal CHF 15.– pro Tag, maximal CHF 40.– pro Woche.

---

4 Die Gebühr pro Berechtigungskarte gemäss Art. 11 beträgt maximal CHF 70.– pro Monat.

---

## 5 Spezialfinanzierung

---

Art. 16  
Einnahmen

1 Es wird eine Spezialfinanzierung "Parkieren auf öffentlichem Grund" eingerichtet. Die im Konto "Parkplatzbewirtschaftung" vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung übertragen.

---

2 Der Spezialfinanzierung werden laufend gutgeschrieben:

- a. Nach diesem Reglement erhobene Gebühren;
- b. Bussenerträge aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c. Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen auf Privatgrund gemäss Baureglement.

---

Art. 17 Mittelverwendung	1 Die Spezialfinanzierung dient zur Deckung von laufenden Betriebskosten, Unterhaltskosten und aus der Planung, Projektierung und Erstellung folgenden Kapitalkosten von öffentlichen Parkierungsflächen und -anlagen im Eigentum oder mit Nutzungsrecht der Stadt Kreuzlingen für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr sowie von Systemen für die Verbesserung der Parkierungssituation (Parkleitsystem, Steuerungskonzepte, Infrastruktur für Ladesäulen, etc.).
	2 Betriebsdefizite von öffentlichen Parkhäusern und öffentlichen unterirdischen Parkierungsanlagen dürfen aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden, wenn die Gebührenerträge dafür nicht ausreichen und eine Gebührenerhöhung im Interesse einer befriedigenden Auslastung dieser Anlagen nicht angezeigt ist. Diese Betriebsdefizite werden bei der Berechnung des Ertragsüberschusses gemäss Abs. 3 nicht berücksichtigt.
	3 Ein jährlich verbleibender Überschuss aus den Erträgen (Art. 16 Abs. 2) und der Kostendeckung gemäss Abs. 1 kann zur Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zu 100 %, solange der Saldo der Spezialfinanzierung CHF 10 Mio. oder mehr beträgt;</li> <li>b. zu 70 %, wenn der Saldo der Spezialfinanzierung CHF 10 Mio. unterschreitet.</li> </ul>
	4 Nicht verwendete Ertragsüberschüsse verbleiben in der Spezialfinanzierung. Diese kann vorübergehend bevorschusst werden. Guthaben und Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.
	5 Die Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung richtet sich nach der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung.
6 Schlussbestimmungen	
Art. 18 Vollzug	Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat zuständig.
Art. 19 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

Art. 20  
Aufhebung  
bisherigen Rechts

Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) vom 2. September 2010 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018) wird aufgehoben.

---



# Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung

01.04.2015~~xxx~~ (Stand 21.09.2021)

## Dokumenteninformationen

### **Richtlinien über die Parkplatzbewirtschaftung**

vom ~~01.04.2015~~ xxx (Stand 21.09.2021)

Vom Stadtrat am xxx genehmigt und in Kraft gesetzt auf den xxx

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Parkierungsflächen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Gebietsaufteilung	1
Art. 2 Sektorenaufteilung	1
<b>B. Parkierungsdauer</b>	<b>1</b>
Art. 3 Parkierungszeitbeschränkung	1
<b>C. Nachtparkieren</b>	<b>1</b>
Art. 4 Regelmässiges Nachtparkieren	1
<b>D. Gebühren</b>	<b>1</b>
Art. 5 Gebührenpflicht	1
Art. 6 Gebührenhöhe	2
Art. 7 Gebührenbezug	3
<b>E. Parkkarten</b>	<b>3</b>
Art. 8 Anwohnerparkkarte	3
Art. 9 Besucherparkkarte	3
Art. 10 Parkkarte "Seeufer West"	4
Art. 11 Parkkarte "Hafen Seegarten"	4
Art. 12 Berechtigungskarten	4
Art. 13 Gemeinsame Bestimmungen	4
<b>F. Spezialfinanzierung</b>	<b>4</b>
Art. 14 Zins	4
<b>G. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 15 Inkrafttreten	4
Art. 16 Änderung bisherigen Rechts	5
<b>Anhang</b>	<b>5</b>

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) erlässt der Stadtrat die nachstehenden Richtlinien.

## A. Parkierungsflächen

- Art. 1 SektorenaufteilungGebietsaufteilung
- 1 Die der Blauen Zone zugehörigen Gebiete sind in Anhang 1 zu dieser Richtlinie bezeichnet.
  - 42 Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind in Anhang 2 zu dieser Richtlinie bezeichnet.

Art. 2  
Sektorenaufteilung

Das Gebiet der Blauen Zone wird in Sektoren sowie gebührenpflichtige Parkierungsflächen, auf welchen das Parkieren mit Anwohnerparkkarten und Besucherparkkarten gestattet ist, aufgeteilt (Anhang 43).

## B. Parkierungsdauer

- Art. 2Art. 3  
Parkierungszeitbeschränkung
- 1 In der Blauen Zone gilt eine grundsätzliche Parkierungszeit von einer Stunde. Verkürzte Parkierungszeiten werden entsprechend signalisiert.
  - 2 Für gebührenpflichtige Langzeitparkplätze besteht keine zeitliche Limitierung der Parkierungsdauer.
  - 3 Die Parkierungsdauer bei den Kurzzeitparkplätzen beträgt maximal 1 ½ Stunden.

## C. GebührenNachtparkieren

- Art. 4  
Regelmässiges Nachtparkieren
- 1 Als regelmässig gilt das Nachtparkieren, wenn das Fahrzeug mindestens drei Mal während einer Kontrollperiode von dreissig Tagen auf öffentlichem Grund parkiert registriert wird.
  - 2 Nicht als Nachtparkieren gilt vorübergehendes Parkieren, das nicht das blosses Abstellen des Fahrzeugs über Nacht bezweckt (z. B. Besuch einer abendlichen Veranstaltung oder ähnliches).
  - 3 Es werden regelmässige Kontrollgänge durchgeführt. Die in der Nacht auf öffentlichem Grund angetroffenen Fahrzeuge werden mit Kontrollschild sowie Zeit und Ort des Parkierens registriert.

## D. Gebühren

- Art. 3Art. 5  
Gebührenpflicht
- Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Sonntag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Für folgende Parkplätze gilt eine abweichende Regelung:
1. Bärenplatz: gebührenpflichtig von Montag bis Samstag (Sonntag gebührenfrei)

2. Langzeitparkplätze ~~Klein-Venedig~~ "Seeufer West": Gebührenpflichtig von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
3. Kurzzeitparkplätze: gebührenpflichtig von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Art. 4Art. 6  
Gebühren-  
höhe

1. Parkierungsgebühren (die Preise verstehen sich inkl. MwSt.)
  1. Langzeitparkplätze Zentrum, Kreuzlingen Ost, Hafen Seegarten und Werkhof

½ Stunde	gratis
pro Stunde	CHF <del>4.-</del> <u>1.50</u>
pro Tag	CHF <del>8.-</del> <u>10.00</u>
pro Woche	CHF <del>30.-</del> <u>40.00</u>
pro Monat	CHF <del>60.-</del> <u>100.00</u>

Langzeitparkplätze ~~Klein-Venedig~~ Seeufer West

½ Stunde	gratis
pro Stunde	CHF <del>2.-</del> <u>2.50</u>
pro Tag	CHF <del>15.-</del> <u>18.00</u>
pro Woche	CHF <del>30.-</del> <u>40.00</u>
pro Monat	CHF <del>60.-</del> <u>100.00</u>
  2. Langzeitparkplatz Bernrain

3 Stunden	gratis
pro Stunde	CHF 1.50
pro Tag	CHF 15.00
  3. Kurzzeitparkplätze

½ Stunde	gratis
pro Stunde	CHF <del>2.50-</del> <u>3.00</u>
  4. Parkkarte ~~Klein-Venedig~~ "Seeufer West" gemäss Art. 10 und "Hafen Seegarten" (Art. 10 und gemäss Art. 11 5 Abs. 4 des Reglements

pro Monat	CHF <del>35.-</del> <u>45.00</u>
-----------	----------------------------------
  5. Anwohnerparkkarte

pro Monat	CHF <del>35.-</del> <u>45.00</u>
-----------	----------------------------------
  6. Besucherparkkarte

pro Tag	CHF <u>8.00</u>
pro Woche	CHF <u>30.00</u>
  7. Nachtparkieren  
Personenkraftwagen, Motorräder und ~~leichte~~ Anhänger

pro Monat	CHF <del>25.-</del> <u>30.00</u>
-----------	----------------------------------
  8. Die Gebühren für Berechtigungskarten im Sinne von Art. 12 des Reglements werden vom Departement Dienste im Einzelfall nach Massgabe der konkreten Verhältnisse (namentlich Intensität, Häufigkeit und Dauer der Beanspruchung des öffentlichen Grunds, Administrativ- und Kontrollaufwand) festgesetzt.
2. Die Höhe der Parkierungsgebühr und die Dauer der Gebührenpflicht sind auf den Parkierungsuhrten und Ticketautomaten angegeben. Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte beinhaltet auch jene

für das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund ~~von Personen-~~wagen.

~~Art. 5~~ Art. 7  
Verrechnung-  
Gebührenbe-  
zug

- 1 Die Gebühr für das nächtliche Parkieren wird vierteljährlich rück-wirkend in Rechnung gestellt.
- 2 Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte wird in der Regel vierteljährlich rückwirkend in Rechnung gestellt. Sie kann im Voraus veranlagt und bezogen werden. Bei vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte wird die Gebühr zeitanteilig (Anzahl angebrochener Monate) erhoben bzw. bei Vorkasse zeitanteilig (ab dem der Rückgabe folgenden Monat) rückerstattet.
- 3 Die Gebühr für die Besucherparkkarte ~~wird sofort in Rechnung ge-~~stellt bei Abgabe mittels Barzahlung oder vergleichbarer elektro-nischer Zahlung zu entrichten.
- 4 Die Gebühr für die Parkkarte "Seeufer West" und "Hafen Seegarten" wird in der Regel rückwirkend in Rechnung gestellt. Sie kann im Voraus veranlagt und bezogen werden. Bei vorzeitiger Rück-gabe der Parkkarte wird die Gebühr zeitanteilig (Anzahl angebro-chener Monate) erhoben bzw. bei Vorkasse zeitanteilig (abdem der Rückgabe folgenden Monat) rückerstattet.
- 5 Die Gebühr für die Berechtigungskarte wird im Voraus in Rech-nung gestellt.

## E. Parkkarten

~~Art. 6~~ Art. 8  
Anwohner-  
parkkarte

- 1 Die Anwohner in der Blauen Zone können im Sektor ihres gemeldeten Wohnsitzes oder Aufenthalts (gemäss Anhang 1) für maximal zwei auf ihren Namen oder für maximal einen auf den Namen ihres Arbeitgebers gelösten Personenwagen eine gebührenpflichtige Anwohnerparkkarte erwerben, ~~welche die~~ zum unbeschränkten Parkieren innerhalb des bezeichneten Sektors berechtigt.
- 2 Die maximale Geltungsdauer der Anwohnerparkkarte beträgt 12 Monate.
- 3 Die Anwohnerparkkarte, Parkkarte "Seeufer West" und Parkkarte "Hafen Seegarten" ~~verliert-verlieren~~ ihre Gültigkeit, wenn die Gebühr nicht oder nicht fristgerecht beglichen wird.
- 4 Das Angebot von Anwohnerparkkarten, Parkkarte "Seeufer West" und Parkkarte "Hafen Seegarten" kann je nach vorhandenem Parkplatzangebot insgesamt oder pro Sektor limitiert werden.
- 5 Es wird eine Warteliste geführt.

~~Art. 7~~ Art. 9  
Besucher-  
parkkarte

- 1 Die Anwohner in einer Blauen Zone können in ihrem Sektor (gemäss Anhang ~~4~~3) für ihre Besucher Besucherparkkarten erwerben. Jede Besucherparkkarte berechtigt zum unbeschränkten Parkieren innerhalb des bezeichneten Sektors während der bezeichneten Geltungsdauer.

- 2 Die Besucherparkkarte wird als Tageskarte (Geltungsdauer 24 Stunden) oder Wochenkarte (7 Tage) ausgegeben.
- Art. 8~~Art. 10~~  
Monatspark-  
karte—Park-  
karte "Seeufer  
West"
- 1 Die Berechtigten gemäss Art. 10 Abs. 2 des Reglements können für maximal einen auf ihren Namen gelösten Personenwagen eine gebührenpflichtige Parkkarte "Seeufer West" beziehen.
- 2 Die maximale Geltungsdauer der Parkkarte "Seeufer West" beträgt 12 Monate.
- 3 Das für Sportvereine massgebliche Gebiet im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b. des Reglements ist in Anhang 4 festgelegt. Erfasst werden Sportvereine, deren sportliche Aktivität oder Vereinsleben überwiegend im nachbarschaftlichem Gebiet stattfinden.
- Art. 11  
Parkkarte  
"Hafen See-  
garten"
- 1 Pro Mietvertrag eines Wasserliegeplatzes wird eine Parkkarte aus-  
gestellt, auf der maximal fünf Autokennzeichen aufgeführt werden  
können.
- 2 An eingetragene Eignergemeinschaften werden maximal zwei  
identische Parkkarten ausgestellt.
- 3 Die maximale Geltungsdauer der Parkkarte "Hafen Seegarten" be-  
trägt 12 Monate.
- Art. 9Art. 12  
Berechti-  
gungskarten
- Über die zusätzliche Ausstellung von Parkkarten an bestimmte Personen oder Organisationen im Sinne von Art. ~~11~~12 Parkierungsreglement entscheidet das Departement Dienste.
- Art. 10Art. 13  
Gemeinsame  
Bestimmun-  
gen
- Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Angaben sind der Stadtverwaltung umgehend zu melden.

#### D.F. **Spezialfinanzierung**

- Art. 11Art. 14  
Zins
- Die bilanzierten Saldi der Spezialfinanzierungen werden im Sinne der Kostenwahrheit verzinst. Der Zinssatz wird jährlich durch die Exekutive festgelegt. Massgebend ist der Satz für Fünfjahres-Kassenobligationen der Thurgauer Kantonalbank.

#### E.G. **Schlussbestimmungen**

- Art. 12Art. 15  
Inkrafttreten
- Diese Richtlinien werden auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

~~Art. 13~~ Art. 16  
~~Inkrafttreten-~~  
~~Änderung bis-~~  
~~herigen~~  
~~Rechts~~

1 Die Hafenordnung der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

**Art. 19 aufgehoben**

2 Der Gebührentarif zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

**7 Gebühren allgemein**

lit. a. und b. unverändert

lit. c. aufgehoben

## **Anhang**

Anhang 1 Blaue Zone

Anhang 2 Gebührenpflichtige Parkflächen

Anhang 3 Parkplatzbewirtschaftung mit Parkkarten/Sektorenaufteilung

Anhang 4 Einzugsgebiet berechtigter Sportvereine Parkkarte "Seeufer West"

~~4 Sektoreneinteilung Blaue Zone sowie gebührenpflichtige Kurz- und Langzeitparkplätze mit Anwohnerparkkarte~~

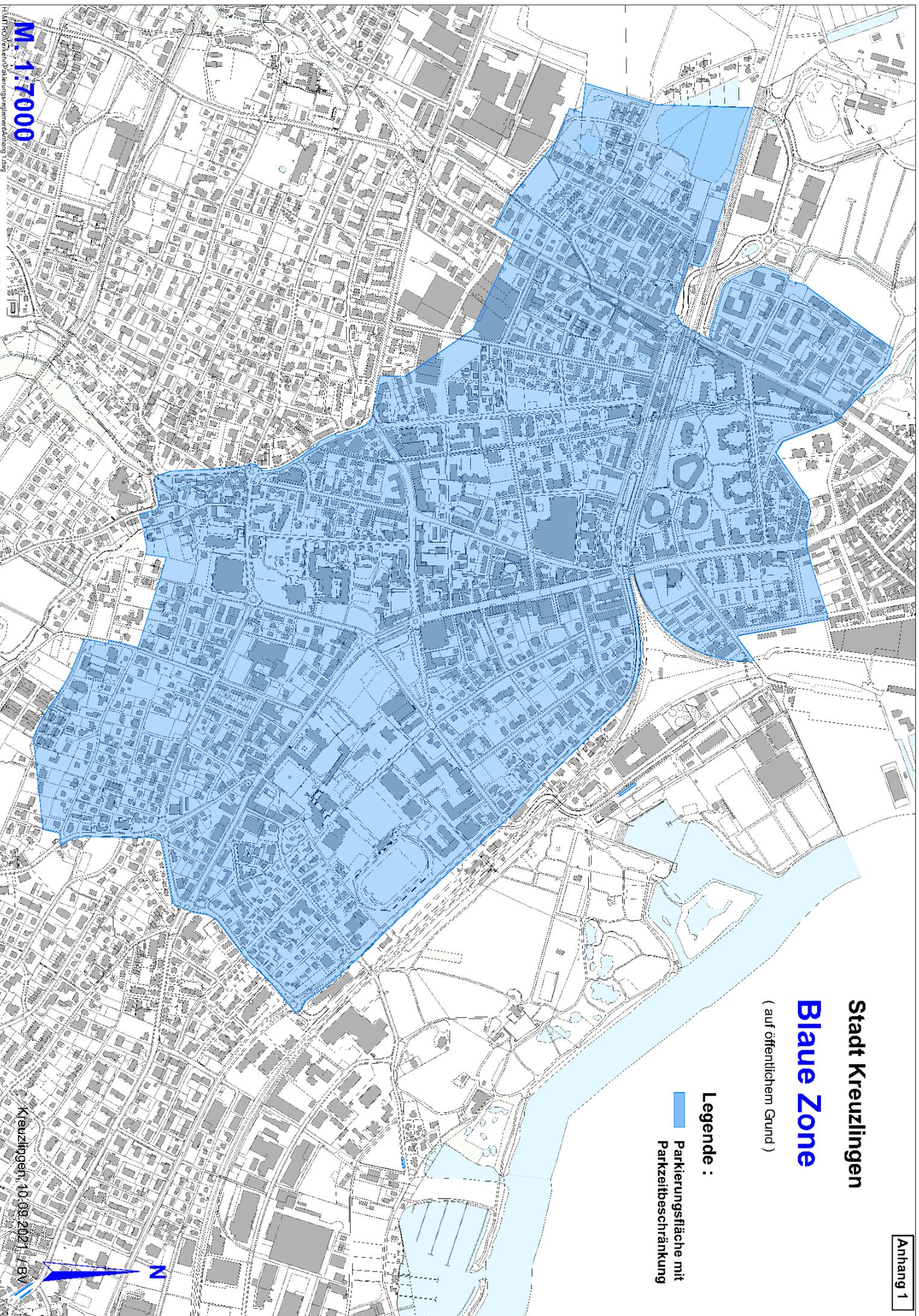
# Stadt Kreuzlingen

## Blaue Zone

( auf öffentlichem Grund )

### Legende :

-  Parkierungsfläche mit
-  Parkzeitbeschränkung



M. 1:70000

HAUTBOVEN/Verlagsgesellschaft mbH

Kreuzlingen, 10.09.2021, BV

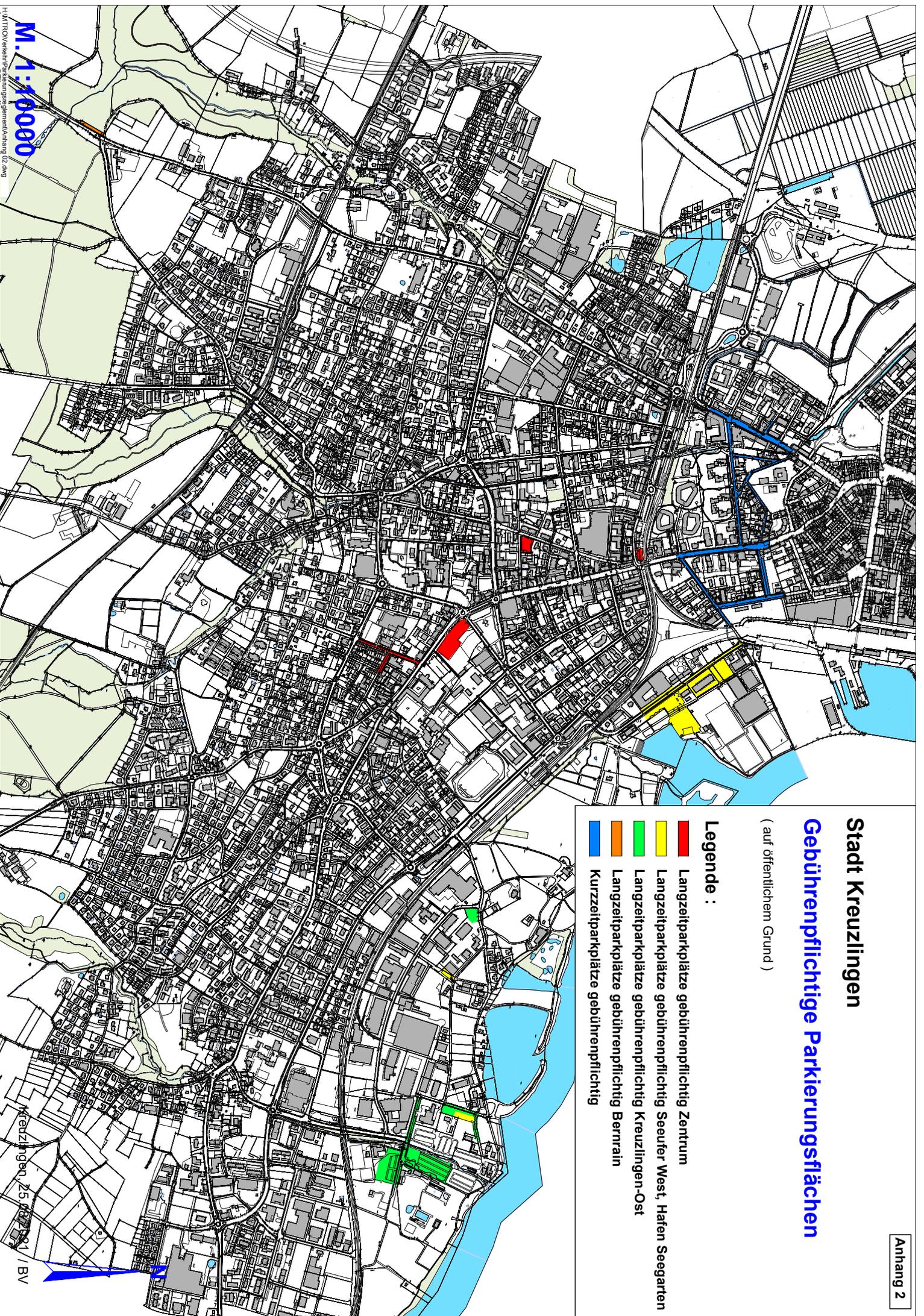
## Stadt Kreuzlingen

### Gebührenpflichtige Parkierungsflächen

( auf öffentlichem Grund )

#### Legende :

-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Zentrum
-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Seedorf West, Hafan Seegarten
-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Kreuzlingen-Ost
-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig Bernrain
-  Kurzzeitparkplätze gebührenpflichtig



M. 1:100000

HAUTOV Kartographie & Kartographieentwicklung AG

Kreuzlingen, 25.02.2011 / BV

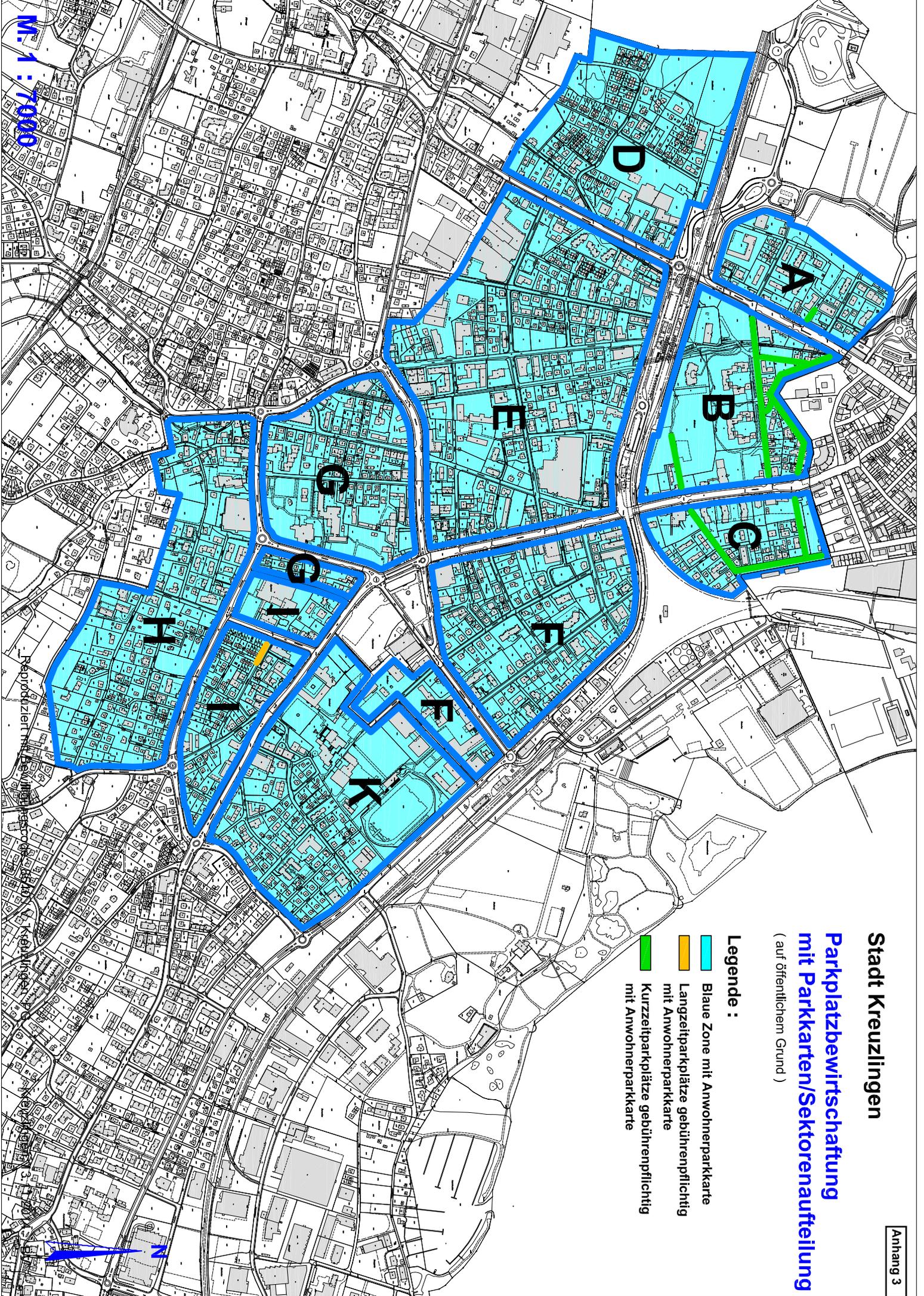
# Stadt Kreuzlingen

## Parkplatzbewirtschaftung mit Parkkarten/Sektorenaufteilung

( auf öffentlichem Grund )

### Legende :

-  Blaue Zone mit Anwohnerparkkarte
-  Langzeitparkplätze gebührenpflichtig mit Anwohnerparkkarte
-  Kurzzeitparkplätze gebührenpflichtig mit Anwohnerparkkarte



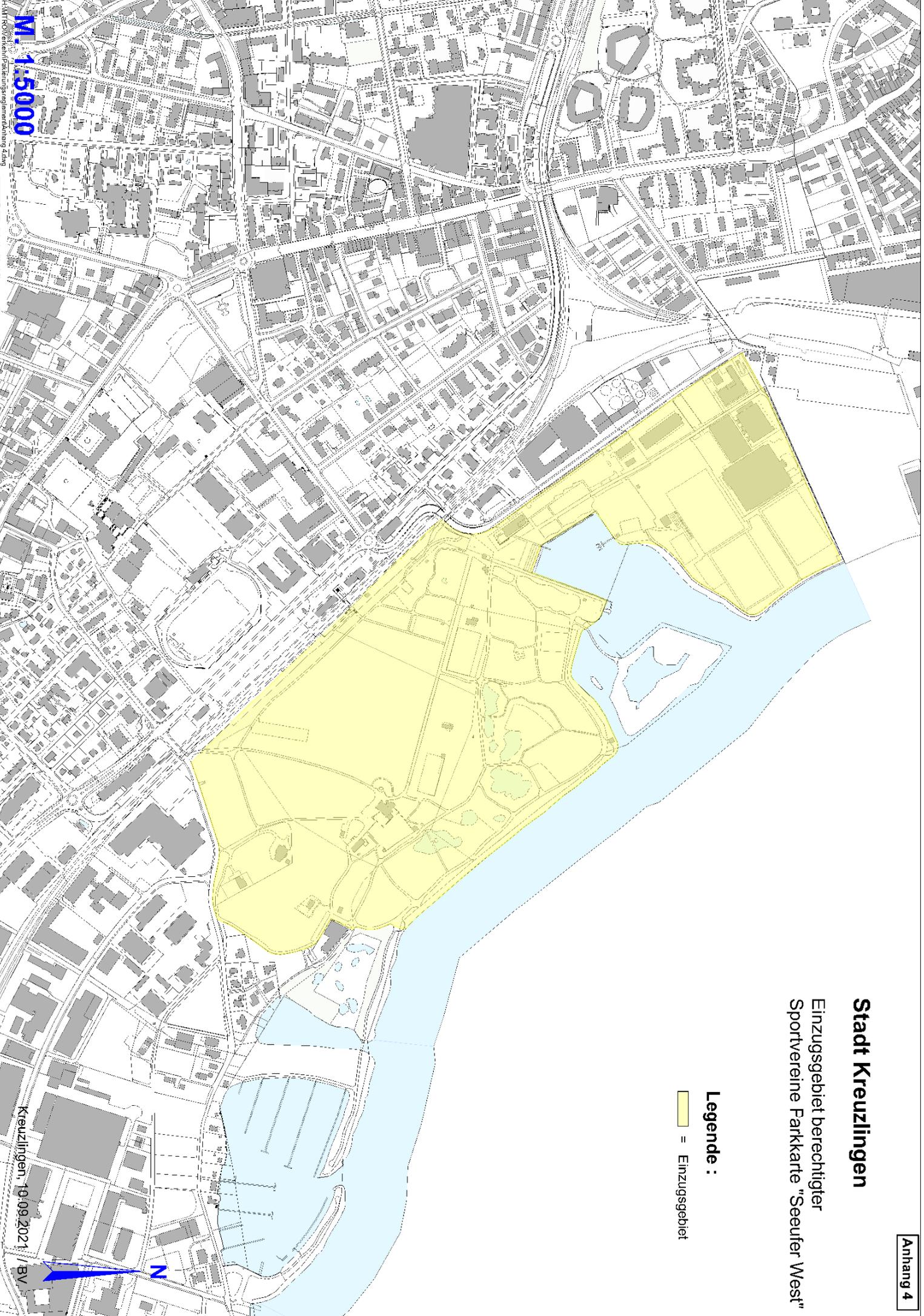
M: 1 : 7000

Reproduziert mit Genehmigung des Kantons Kreuzlingen

### Stadt Kreuzlingen

Einzugsgebiet berechtigter  
Sportvereine Parkkarte "Seufer West"

**Legende :**  
[Gelbes Rechteck] = Einzugsgebiet



M. 1:50000

Mitrovskovic/Zeitungspolizei/Verwaltung 4/2018

Kreuzlingen, 10.09.2021 / BV